

HOCHSCHULE MAGDEBURG-STENDAL (FH)

Fachbereich Bauwesen



OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG

Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik



Praktikumsordnung

für den Bachelorstudiengang

Sicherheit und Gefahrenabwehr

vom 20.10.2004

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) gemeinsam die folgende Praktikumsordnung als Satzung erlassen.

Inhalt

- § 1 Ziel des Praktikums
- § 2 Form und Dauer des Praktikums
- § 3 Inhalt des Fachpraktikums
- § 4 Zulassung zum Praktikum
- § 5 Durchführung des Fachpraktikums
- § 6 Durchführung der Grundausbildung
- § 7 Anerkennung des Praktikums
- § 8 Praktikum im Ausland
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Tätigkeitsbereiche im Fachpraktikum
- Anlage 2: Praktikumsnachweis
- Anlage 3: Muster Praktikumsvertrag
- Anlage 4: Muster Praktikumsvertrag Berufsfeuerwehr

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden mit den praktischen Besonderheiten des Fachgebietes Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekannt zu machen bzw. die praxisbedingten Voraussetzungen im Rahmen der Ausbildung für den höheren oder gehobenen Dienst zu unterstützen/zu erlangen. Weiterhin soll die praktische Ausbildung das Verständnis des Lehrangebotes und die Motivation für das Studium fördern.

§ 2 Form und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden können wählen, ob sie das Praktikum im Rahmen der Dienstlaufbahnausbildung der Feuerwehr (Grundausbildung bei einer Berufsfeuerwehr oder einer gleichwertigen Einrichtung) oder als Fachpraktikum gemäß der Anlage 1 durchführen.

(2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikumsverträgen mit geeigneten Praktikumsbetrieben ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin oder des Praktikanten. Das für den Praktikumsort zuständige Arbeitsamt weist geeignete und anerkannte Praktikumsbetriebe nach. Die Studiengangsberater und die jeweiligen Institute der Fakultät bzw. des Fachbereiches können hierbei nur beratend mitwirken.

(3) Die Grundausbildung/das Fachpraktikum ist entsprechend des Prüfungsplanes als Praktikumssemester für das 4. Semester vorgesehen.

(4) Die Mindestdauer beträgt insgesamt 6 Monate (30 CP). Für das Praktikum im Rahmen der Dienstlaufbahnausbildung der Feuerwehr (Grundausbildung der Feuerwehr) gilt die dort vorgesehene Dauer, in der Regel 6 Monate.

(5) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung/die Anerkennung des Fachpraktikums durch den Prüfungsausschuss ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(6) Das Fachpraktikum soll in der Regel in einem ununterbrochenen Zeitraum von 26 Wochen absolviert werden. Mindestens jedoch müssen 16 Wochen im Rahmen des Praktikumssemesters zusammenhängend durchgeführt werden.

Die weiteren 10 Wochen können verteilt auf die weiteren Semester durchgeführt werden, wobei ein Praktikumsabschnitt mindestens 3 Wochen dauern soll.

(7) Bei nicht zusammenhängenden 26 Wochen Praktikum sind unterschiedliche Fachpraktikumstätigkeiten (FP) gemäß Anlage 1 durchzuführen.

(8) Bei einschlägigem Berufsabschluss können bis zu 10 Wochen als Praktikum anerkannt werden. Über die Anerkennung und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Inhalt des Fachpraktikums

(1) Das Fachpraktikum umfasst für das Studium relevante Tätigkeiten aus den Bereichen:

- Brandschutz
- Zivil- und Katastrophenschutz
- Sicherheitstechnik
- Umweltschutz
- Rettungswesen
- Polizeiliche und nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr insbesondere auch bezogen auf die Einsatzfelder in:
 - Bauwesen
 - Energiewirtschaft
 - Verkehrswesen
 - Chemieindustrie und vergleichbare Bereiche.

(2) Die für das Fachpraktikum vorgesehenen Tätigkeitsbereiche sind in der Anlage 1 enthalten.

*) Ein Muster für den Praktikumsnachweis ist Anlage 2 zu entnehmen.

§ 4

Zulassung zum Praktikum

(1) Zum Praktikum im 4. Semester kann nur zugelassen werden, wer bis zum Beginn des Praktikums folgende Module (entsprechend dem Prüfungsplan) erfolgreich absolviert hat:

- Modul B9 Tragwerkslehre (1. und 2. Semester)
- Modul B6 Chemie (1. und 2. Semester)
- Modul B2 Mathematik (1. und 2. Semester)

(2) Ein Beginn des Praktikums im 4. Semester ohne erfolgreichen Abschluss der unter Absatz 1 genannten Abschlüsse führt zu einer Nichtanerkennung des Praktikums.

§ 5

Durchführung des Fachpraktikums

(1) Die im Fachpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen sind in der Regel in Industriebetrieben, Ingenieurbüros, Versicherungen, Bau-, Umweltschutz-, Brandschutz- und Katastrophenschutzbehörden zu erwerben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Praktikantin oder der Praktikant schließt mit dem Praktikumsbetrieb einen Vertrag (Praktikumsvertrag) ab. In diesem sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festzulegen. Eine Praktikantin oder ein Praktikant darf vom Praktikumsbetrieb finanzielle Beihilfen erhalten. Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Die Modalitäten sind im Praktikumsvertrag (Anlage 3) zu regeln.

(3) Vom Praktikumsbetrieb muss ein Praktikumsnachweis (Muster - siehe Anlage 2) ausgestellt werden. Dieser muss neben den Angaben zur Person die Dauer des Praktikums, Fehltage (Urlaub, Krankheit usw.) sowie die Arten der Beschäftigung gemäß § 3 einschließlich ihres zeitlichen Umfangs enthalten.

Über das jeweilige Praktikum ist von der Praktikantin oder von dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen. Dieser dient dem Erlernen der Darstellung technischer Sachverhalte. Er kann Projektbeschreibungen, Tätigkeitsbeschreibungen bzw. Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten.

Der Bericht soll einen Umfang von 1 Seite pro Praktikumswoche nicht überschreiten. Er muss von der betreuenden Person im Betrieb abgezeichnet werden.

§ 6

Durchführung der Grundausbildung

(1) Zum Praktikum bei einer Berufsfeuerwehr können Studierende auch delegiert werden, wenn sie die dafür notwendigen Voraussetzungen besitzen. Die Entscheidung über eine derartige Verfahrensweise fällt die jeweilige Berufsfeuerwehr auf Empfehlung des Prüfungsausschusses des Studienganges bzw. dazu beauftragter Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Der Praktikumsnachweis entfällt bei der Grundausbildung der Feuerwehr. Hier ist die Teilnahmebestätigung der ausbildenden Berufsfeuerwehr ausreichend.

§ 7

Anerkennung des Praktikums

(1) Die Praktikumsunterlagen (Praktikumsnachweis oder Teilnahmebestätigung und Tätigkeitsbericht) müssen spätestens 6 Monate nach Ende der jeweiligen praktischen Tätigkeit im zuständigen Prüfungsamt im Original vorgelegt werden.

Durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Fachpraktikum von insgesamt jeweils mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden.

(2) Für die Betreuung, Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ist eine Lehrende oder ein Lehrender des Studienganges verantwortlich.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit von Praktikums-tätigkeiten und Ausnahmen zu §§ 3 u. 4.

(4) Belegt eine Praktikantin oder ein Praktikant glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das Praktikum innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen. Näheres entscheidet in Einzelfällen der Prüfungsausschuss.

§ 8

Praktikum im Ausland

(1) Ein Praktikum im Ausland wird anerkannt, wenn es den Anforderungen entspricht und vom Prüfungsausschuss genehmigt wurde.

(2) Der Bericht sollte in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Dem Praktikumsnachweis ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, wenn er in einer anderen Sprache als den angegebenen Sprachen ausgestellt wurde. Ein Praktikum in Hochschulinstitutionen wird nicht anerkannt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Genehmigung durch die Rektoren der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in Verbindung mit der hochschulöffentlich bekannt gemachten Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sicherheit und Gefahrenabwehr im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 05.10.2004 und des Beschlusses des Fachbereichsrates Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 20.10.2004, des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 17.11.2004 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 19.01.2005.

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg

Der Rektor
der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)

Anlage 1

Anerkannte Praktikantentätigkeiten

Folgende Tätigkeiten werden als Praktikantentätigkeiten für die Anrechnung des 4. Semesters anerkannt:

- FP1: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit im Bereich Sicherheitsmanagement eines Unternehmens der Chemieindustrie, der Energietechnik, der Bio-Technologie, der Metallverarbeitung, des Verkehrswesens, der Umwelttechnik
- FP2: Fachrichtungsbezogene Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Auftragsabwicklung, Entwicklung, Konstruktion, Arbeitsvorbereitung, Prozessanalyse
Tätigkeiten in Projekt- und Planungsgruppen, Entwicklungs- und Konstruktionsabteilungen, Arbeitsvorbereitung, Forschungsgruppen, Sicherheitsmanagement, Prozessüberwachung in einem Unternehmen
- FP3: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit in einem Bauordnungsamt (untere Baubehörde)
- FP4: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit in einer Umweltschutz- oder Zivil- und Katastrophenschutzdienststelle bzw. Rettungsdienst
- FP5: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit in einem Architekturbüro oder Ingenieurbüro/Bauplanungsbüro/Sachverständigenbüro
- FP6: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit im Bereich Disaster- und Krisenmanagement, Notfallvorsorge u. psychosoziale Notfallversorgung
- FP7: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit bei einem Hersteller von sicherheitstechnischen Einrichtungen
- FP8: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit in einem Versicherungsunternehmen
- FP9: Fachrichtungsbezogene Tätigkeit im Bereich Vor- und Endmontage sowie Inbetriebnahme von Apparaten und Anlagen bzw. Bioprozess-, Pharma- und Umwelttechnik
- FP10: Fachrichtungsbezogene Tätigkeit im Bereich der Polizei, insbesondere Schadensforschung, Brandursachenermittlung
- FP11: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Rücksprache mit Mitgliedern des Prüfungsausschusses

Praktikumsnachweis

Frau/Herr
Name: Vorname:
Matr.-Nr. :
Geb. am: in:
Anschrift:
.....

Studiengang:
.....

hat bei uns

Name der Firma/Einrichtung/Behörde
.....
Anschrift:
.....
Tel.:
.....

eine praktische Ausbildung

im Zeitraum von bis durchgeführt.

Anzahl der Fehltage während der Dauer der Beschäftigung:, davon
..... Tage Urlaub, Tage Krankheit, Tage sonst. Abwesenheit (Gründe)
.....

Das Praktikum unterteilt sich unter Abzug der Fehltage folgendermaßen:
Tätigkeit: Abteilung/Werkstatt/Labor: Anzahl der Wochen:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Summe: __
Bemerkungen:.....
.....
.....

Die Tätigkeitsberichte haben vorgelegen und wurden wieder ausgehändigt.

Magdeburg,

.....
Unterschrift und Stempel
Vertreter/in Firma/Einrichtung/Behörde

Bestätigung durch den Prüfungsausschuss

Als Grundpraktikum/Fachpraktikum mit Wochen

- anerkannt
- nicht anerkannt
- unter folgenden Auflagen anerkannt

.....
.....
.....
.....

Magdeburg,

.....
Unterschrift:
Vertreter/in Prüfungsausschuss

Anlage 3:

**Praktikumsvertrag
(Muster)**

Zwischen der Firma/Einrichtung/Behörde

Name:
Anschrift:
Tel.:

und

Frau/Herrn (nachfolgend Praktikant/in genannt

Name: Vorname:
Matr.-Nr.:
Geb. am: in:
Anschrift:

wird nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen. Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums des gemeinsamen Bachelor-Studienganges Sicherheit und Gefahrenabwehr der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik und der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) Fachbereich Bauwesen.

**§ 1
Art und Stellung des Praktikums**

- (1) Das Praktikum ist als Fachpraktikum gemäß der Praktikumsordnung durchzuführen.
- (2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation der Praktikantin oder des Praktikanten an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bzw. Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Praktikumsstelle.
- (3) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses einer Praktikantin oder eines Praktikanten mit einer Praktikumsstelle durch ein Vorpraktikum vor dem Studium liegt im Ermessen der Praktikumsstelle.

**§ 2
Dauer des Praktikums**

Das Praktikum dauert Wochen Vollzeitbeschäftigung und ist im Zeitraum von bis in o. g. Firma/Einrichtung/Behörde (Praktikumsstelle) durchzuführen.

**§ 3
Pflichten der Praktikumsstelle**

Die Praktikumsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Studienganges gemäß Anlage zu diesem Vertrag genannt sind, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

.....
.....

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass der Praktikantin oder dem Praktikanten die zur Erreichung des Praktikumszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Praktikumsziel in der vorgesehenen Praktikumszeit erreicht werden kann, sowie der Praktikantin oder dem Praktikanten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. der Praktikantin oder dem Praktikanten die kostenlose Nutzung der zum Praktikum erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe und dergleichen zu ermöglichen;
3. der Praktikantin oder dem Praktikanten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Praktikumszweck dienen und ihren oder seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. eine Betreuerin oder einen Betreuer zu benennen, die oder der gemeinsam mit der Praktikantin oder dem Praktikanten einen Ablaufplan aufstellt und sie oder ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
5. der Praktikantin oder dem Praktikanten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes/Beleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen;
6. der Praktikantin oder dem Praktikanten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
7. die Verbindung der Praktikantin oder des Praktikanten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit der oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. der Betreuerin oder dem Betreuer des Fachbereiches zusammenzuarbeiten;
8. die Praktikantin oder den Praktikanten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereiches auf Verlangen die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten der Praktikantin oder des Praktikanten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. die Praktikantin oder den Praktikanten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4

Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten

Die Praktikantin oder der Praktikant verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Praktikumsmöglichkeiten zum Erreichen des Praktikumszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;

5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht/Beleg fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums der Betreuerin oder dem Betreuer der Praktikumsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Betreuende

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn

Abteilung:

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:
als Betreuerin oder Betreuer für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten.

(2) Die Otto-von-Guericke-Universität bzw. Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) benennt für das Praktikum

1. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:
als Praktikumsbeauftragte/n des Studienganges.

2. Frau/Herrn

Tel.-Nr.: Fax-Nr.:
als fachlich betreuende Lehrkraft.

§ 6 Urlaub, Freistellungen

(1) Während der Vertragsdauer steht der Praktikantin oder dem Praktikanten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Praktikantin oder des Praktikanten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat die Praktikantin oder der Praktikant auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(4) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht der Praktikantin oder des Praktikanten fallen.

(2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren.
Sie ist fällig am und wird in bar gezahlt/auf das folgende Konto überwiesen:

Kontoinhaber:
Kto-Nr.:BLZ:
Kreditinstitut:

(3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung und dergleichen gehen zu Lasten der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 9 Auflösung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:
- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
- aus persönlichen Gründen von der Praktikantin oder vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
- bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der Praktikantin oder des Praktikanten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

(3) Die Kündigung muß schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

(z. B. Thema des Praktikumberichtes/Beleges, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fakultäts- oder Praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

§ 11 Vertragsausfertigung, Änderungen

(1) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.

Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat die Praktikantin oder der Praktikant unverzüglich der oder dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges zuzuleiten.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel Praktikumsstelle:

.....
Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Anlagen für die Praktikumsstelle und die Praktikantin oder den Praktikanten:

1. Fachliche Anforderungen des Studienganges
2. Erklärung der Otto-von-Guericke-Universität bzw. der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)

Die Otto-von-Guericke-Universität bzw. die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten. Die Otto-von-Guericke-Universität bzw. die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, welche die Durchführung des Praktikums betreffen, informieren und Änderungen der Praktikumsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Die/der Praktikumsbeauftragte
des Studienganges

Anlage 4

Muster Praktikumsvertrag Berufsfeuerwehr

(wird als Muster von der BKS Heyrothsberge noch zur Verfügung gestellt)